



Brüssel, den 31. Oktober 2019
(OR. en)

13518/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0173(CNS)

FISC 411
ECOFIN 941

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13372/19 FISC 404 ECOFIN 928
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke – Politische Einigung

I. EINLEITUNG

1. Als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016¹ hat die Kommission am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke² vorgelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol innerhalb der EU zu aktualisieren, den Weg für eine Verbesserung des Unternehmensumfelds zu ebnen und die Kosten für kleine Alkoholerzeuger zu verringern. Insbesondere zielt dieser Gesetzgebungs-vorschlag auf Folgendes ab:
 - i) Einführung eines einheitlichen Zertifizierungssystems in der EU, mit dem der Status von unabhängigen, kleinen Erzeugern in der gesamten Union bestätigt wird und das in allen EU-Ländern anerkannt wird;

¹ Dok. 15009/16 FISC 212 ECOFIN 1134.

² Dok. 9570/18 + ADD 1 + ADD 2.

- ii) Ausweitung der Sonderregelung für Kleinerzeuger auf kleine Mosterzeuger in der gesamten EU, sodass sie Anspruch auf ermäßigte Steuersätze haben, wie sie kleinen Erzeugern von Bier und Ethylalkohol derzeit gewährt werden;
 - iii) Präzisierung der Bedingungen für die Anwendung der Verbrauchsteuerbefreiung für denaturierten Alkohol in der EU;
 - iv) Erhöhung des Schwellenwerts für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze auf Bier mit niedrigem Alkoholgehalt von 2,8 % vol. auf 3,5 % vol., damit für Brauereien ein Anreiz entsteht, innovativ tätig zu werden und neue Erzeugnisse zu entwickeln. Dies sollte die Verbraucher dazu bewegen, sich statt für alkoholische Standardgetränke für solche mit niedrigem Alkoholgehalt zu entscheiden, wodurch der Alkoholkonsum gesenkt wird.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme³ am 17. Oktober 2018 abgegeben. Das Europäische Parlament hat am 24. Oktober 2018 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen.⁴

II. SACHSTAND

4. Die Beratungen über diesen Gesetzgebungsvorschlag sind unter bulgarischem, österreichischem und rumänischem Vorsitz fortgesetzt worden. Im Laufe der Verhandlungen wurde festgestellt, dass eine Reihe von Überlegungen, wie etwa Fragen der Gesundheit und die effiziente Erhebung von Verbrauchsteuern, berücksichtigt werden muss, um zu einem für alle Delegationen annehmbaren Kompromiss zu gelangen.
5. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Mai 2019 wurden zwar weitere Fortschritte erzielt, aber es kam keine Einigung über einen Kompromisstext zustande⁵, da die Bedenken einiger Delegationen im Zusammenhang mit dem Entwurf von Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie 92/83/EWG nicht ausgeräumt werden konnten.

³ *ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 108.*

⁴ [T8-0415/2018](#).

⁵ Dok. 9347/19 FISC 267 ECOFIN 493 + ADD1.

6. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 28. Oktober 2019 und auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 30. Oktober 2019 hielten einige Delegationen ihre Vorbehalte zum Entwurf des Artikels 22 Absatz 8 aufrecht. Folglich muss diese Kernfrage noch geklärt werden, wie in Teil III des vorliegenden Vermerks dargelegt.
7. Dessen ungeachtet konnten alle Delegationen eine Festlegung des Geltungsbeginns des Entwurfs der Änderungsrichtlinie auf den 1. Januar 2022 unterstützen (die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht würde daher am 31. Dezember 2021 enden), wie aus dem Kompromisstext des Vorsitzes hervorgeht.

III. KERNFRAGE

Befreiung von der Verbrauchsteuer oder ermäßigte Steuersätze für kleine Brennereien (Entwurf von Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie 92/83/EWG)

8. Während der Verhandlungen über dieses Dossier hat eine Reihe von Mitgliedstaaten gefordert, dass in der Richtlinie 92/83/EWG die Möglichkeit (Option) für die Mitgliedstaaten vorgesehen werden sollte, von Privatpersonen für ihren Haushalt und für den privaten Verbrauch aus Obst hergestellten Ethylalkohol von der Verbrauchsteuer zu befreien oder ermäßigte Steuersätze darauf anzuwenden, wie in Artikel 22 Absatz 8 festgelegt.
9. Zwar stimmen alle Delegationen nun darin überein, dass kompromisshalber der Wortlaut von Artikel 22 Absatz 8 generell nicht in Frage gestellt wird und als Teil des Textes bestehen bleiben kann, aber eine Einigung über zwei Aspekte des Textes steht noch aus:
 - das genaue Volumen (quantitative Obergrenze) der Menge von hausgemachtem Obstbrand, das Gegenstand einer Befreiung und/oder eines ermäßigten Satzes sein würde,
 - die Frage, ob diese Getränke vollständig von der Verbrauchsteuer befreit werden können und ob die Brennerei zu Hause als solche zulässig sein sollte.

10. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 30. Oktober 2019 konnten alle Delegationen dem Wortlaut des Artikels 22 Absatz 8 im Großen und Ganzen zustimmen; hiervon ausgenommen waren drei Delegationen:
- a) eine Delegation hielt an ihrer Auffassung fest, dass die im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagene Obergrenze von 50 Litern zu niedrig sei, und ersuchte darum, dass diese Obergrenze auf 100 Liter festgelegt wird;
 - b) zwei andere Delegationen gaben an, dass sie Artikel 22 Absatz 8 nicht zustimmen können, falls er eine Möglichkeit beinhaltet, auf solche hausgemachten Getränke eine vollständige Verbrauchsteuerbefreiung oder ermäßigte Sätze von weniger als 50 % des Normalsatzes, der auf ähnliche Getränke anwendbar ist, anzuwenden. Eine dieser beiden Delegationen konnte auch nicht der Möglichkeit zustimmen, dass diese Brennerei zu Hause stattfindet.

IV. WEITERES VORGEHEN

11. Vor diesem Hintergrund hofft der Vorsitz, dass der in Anlage I des vorliegenden Vermerks wiedergegebene Kompromisstext als Grundlage für weitere Beratungen über dieses Dossier dienen kann und dass die verbleibenden Fragen in Bezug auf Artikel 22 Absatz 8 kompromisshalber durch den Rat geklärt werden können.
12. Der Vorsitz ist ferner der Ansicht, dass der in Anlage II wiedergegebene Entwurf einer Erklärung der Kommission, welche die Kommission auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Mai 2019 abgeben wollte, Teil des Gesamtkompromisses bleiben sollte.
13. Der Rat wird daher ersucht,
- die in Abschnitt III dargelegte Kernfrage zu klären;
 - auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstextes des Vorsitzes – nach dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine politische Einigung über den Richtlinienentwurf im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie zu erzielen.

ENTWURF

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

⁶ ABl. C ... vom ..., S. .

⁷ ABl. C ... vom ..., S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Bestimmungen der Richtlinie 92/83/EWG des Rates⁸ sind veraltet und unklar und führen sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten zu unnötig aufwendigen Verwaltungsverfahren. Durch die Einhaltung dieser Verfahren entstehen den Wirtschaftsbeteiligten Kosten, die die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Handel mit Alkohol und alkoholischen Getränken im Binnenmarkt einschränken. Außerdem müssen Verweise auf Richtlinien und Verordnungen, die nicht mehr in Kraft sind, aktualisiert werden.
- (2) Um die einheitliche Anwendung der Bedingungen für die Festlegung der Verbrauchsteuer auf Bier zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Bedingungen für die Messung von Grad Plato festzulegen. Insbesondere ist es im Hinblick auf die Messung von Grad Plato bei gesüßtem oder aromatisiertem Bier wichtig, zu präzisieren, dass Zutaten von Bier, die nach der Gärung hinzugefügt werden, bei der Messung der Grad Plato ebenfalls zu berücksichtigen sind. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Messung des Trockenextrakts der Stammwürze des Enderzeugnisses ist diese Präzisierung notwendig und dadurch gerechtfertigt, dass ein harmonisierter Ansatz erforderlich ist, der eine korrekte und einfache Anwendung dieser Vorschriften durch die betreffenden Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen sowie die Wirksamkeit der Steueraufsicht in Bezug auf die Gefahren der Steuerflucht, der Steuerhinterziehung oder des Missbrauchs sicherstellen würde.
- (2a) Um einen reibungslosen Übergang zu einer harmonisierten Methode für die Messung der Grad Plato von Bier sicherzustellen, sollte es zulässig sein, dass Mitgliedstaaten, die am [ABl.: bitte das Datum der Annahme dieser Richtlinie einfügen] nach der Gärung hinzugefügte Zutaten von Bier bei der Messung der Grad Plato nicht berücksichtigen, die derzeit angewandte Methode für einen Übergangszeitraum beibehalten.

⁸ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21).

- (3) Der Alkoholgehalt von Bier, auf das ermäßigte Steuersätze für Bier mit niedrigem Alkoholgehalt angewandt werden können, ist generell zu gering, als dass er einen konkreten Anreiz für Brauereien darstellen könnte, innovativ tätig zu werden und neue Erzeugnisse mit niedrigem Alkoholgehalt zu kreieren. Um die Entwicklung von Bier mit niedrigem Alkoholgehalt zu fördern, sollte der Schwellenwert in Bezug auf die Steuersätze für Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt erhöht werden.
- (4) [gestrichen]
- (5) Die Mitgliedstaaten können ermäßigte Steuersätze auf Bier und Ethylalkohol anwenden, die in geringen Mengen von kleinen unabhängigen Erzeugern hergestellt werden. Damit andere alkoholische Getränke nicht anders als Bier und Ethylalkohol behandelt werden, sollten die Mitgliedstaaten auch die Befugnis haben, ermäßigte Steuersätze auf andere alkoholische Getränke anzuwenden, die in geringen Mengen von kleinen unabhängigen Erzeugern hergestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung ermäßigter Steuersätze auf Zwischenerzeugnisse und andere gegorene Getränke begrenzen können, wobei sie verschiedene Kriterien, wie der Alkoholgehalt des Endprodukts oder die Menge und die Art der dafür verwendeten Rohstoffe, berücksichtigen.

- (6) Um die Anerkennung des Status als kleine unabhängige Erzeuger für die Zwecke der Anwendung der ermäßigten Verbrauchsteuersätze in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Erstellung einer Vorlage für eine einheitliche Bescheinigung übertragen werden, mit der der Jahresausstoß des kleinen unabhängigen Erzeugers und die Erfüllung der in der Richtlinie 92/83/EWG festgelegten Kriterien bestätigt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden. Die Ausstellung von Bescheinigungen für kleine unabhängige Erzeuger durch den Mitgliedstaat, in dem die kleinen unabhängigen Erzeuger ansässig sind, ist zwar wünschenswert, doch sollte der Verwaltungsaufwand verringert werden, indem die Ausstellung von Bescheinigungen durch die kleinen unabhängigen Erzeuger selbst gestattet wird. Der Mitgliedstaat, in dem der kleine unabhängige Erzeuger ansässig ist, sollte verpflichtet sein, Bedingungen festzulegen, um die korrekte und einfache Anwendung dieser Bestimmung sicherzustellen und Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch zu vermeiden. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Gefahr des Steuerbetrugs oder Missbrauchs, sollten die Mitgliedstaaten ermäßigte Verbrauchsteuersätze auch auf der Grundlage von Bescheinigungen anwenden, die andere Mitgliedstaaten ausgestellt haben. Mitgliedstaaten, die für kleine Erzeuger höhere Schwellenwerte anwenden, sollten für Erzeuger aus anderen Mitgliedstaaten dieselben Schwellenwerte anwenden müssen.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (6b) Im Hinblick auf die besondere Lage des Weinsektors in der Republik Malta sollte es Malta gestattet sein, in Verbindung mit dem in der Richtlinie vorgesehenen Mechanismus für ermäßigte Sätze auf kleine, unabhängige Weinerzeuger einen höheren Schwellenwert anzuwenden.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, auf in Brennereien von Anbauern von Obst (Äpfel, Birnen, Traubentrester, Beeren usw.) hergestellten Ethylalkohol einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.
- (8) In der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Bier, Wein und andere gegorene Getränke, die in Heimproduktion und nicht zu kommerziellen Zwecken bereit werden, von der Verbrauchsteuer befreien dürfen; für Ethylalkohol aus Obst (Äpfel, Birnen, Traubentrester, Beeren usw.) für den privaten Verbrauch lässt die Richtlinie eine solche fakultative Steuerbefreiung jedoch nicht zu. Da einige Mitgliedstaaten eine lange Tradition solcher in Heimproduktion hergestellten Erzeugnisse haben, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ermäßigte Steuersätze oder Steuerbefreiungen für nicht zu kommerziellen Zwecken hergestellte regionale oder traditionelle Erzeugnisse aus Ethylalkohol anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen Ethylalkohol, der in Heimproduktion aus selbst angebautem Obst (Äpfel, Birnen, Traubentrester, Beeren usw.) aus dem Haushalt des Erzeugers hergestellt wurde, von der Steuer befreien oder ermäßigte Verbrauchsteuersätze darauf anwenden. Die Mitgliedstaaten, die solche ermäßigten Steuersätze oder Befreiungen anwenden, sollten verpflichtet sein, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch zu vermeiden. Diese Mitgliedstaaten sollten über angemessene Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung der Kontrolle von Produktion und Verbrauch und der Vermeidung einer grenzüberschreitenden Wirkung verfügen.

- (8a) Die Verweise auf die Codes der Kombinierten Nomenklatur zur Beschreibung der alkoholischen Erzeugnisse sollten aktualisiert werden.
- (8b) Die Mitgliedstaaten sollten unter bestimmten Voraussetzungen die von dieser Richtlinie erfassten Erzeugnisse von der harmonisierten Verbrauchsteuer befreien dürfen, wenn diese Erzeugnisse bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden.
- (8c) Die Bestimmungen der Richtlinie 92/83/EW sollten in Bezug auf die Anwendung eines ermäßigten Satzes auf bestimmte Erzeugnisse, die in der Hellenischen Republik in herkömmlichen, ganz aus Kupfer bestehenden Destillierapparaten und in einfachen herkömmlichen Destillierapparaten destilliert werden, aktualisiert werden.
- (9) Um den Befolgungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten zu verringern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollten die Bedingungen für die Anwendung der Befreiungen für alle Arten von denaturiertem Alkohol überarbeitet werden.
- (10) Um die einheitliche Anwendung der Befreiung für vollständig denaturierten Alkohol zu gewährleisten, ist eine weitere Präzisierung der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von vollständig denaturiertem Alkohol erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten vollständig denaturierten Alkohol, der in einem anderen Mitgliedstaat nach der von diesem anderen Mitgliedstaat genehmigten Methode vollständig denaturiert worden ist, von der Verbrauchsteuer befreien. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist außerdem eine Präzisierung der Verfahren für die Meldung von Änderungen der Denaturierungsvorschriften für vollständig denaturierten Alkohol erforderlich.
- (11) Zur Festlegung der Verfahren für die Bewertung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für die vollständige Denaturierung von Alkohol sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Genehmigung oder Ablehnung der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Vorschriften für die vollständige Denaturierung von Alkohol übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

- (12) Um die einheitliche Anwendung der Befreiung für teilweise denaturierten Alkohol zu gewährleisten, ist eine Präzisierung der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von teilweise denaturiertem Alkohol erforderlich; zudem ist festzulegen, dass Instandhaltung und Reinigung der Produktionsanlagen Teil des Herstellungsprozesses sind und dass der für den jeweiligen Herstellungsprozess verwendete teilweise denaturierte Alkohol daher unter die Befreiung fällt. Um der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Befreiung entgegenzuwirken, müssen weitere Bedingungen für ihre Anwendung vorgesehen werden.
- (13) Die für das Vereinigte Königreich in Bezug auf zwei bestimmte alkoholische Getränke festgelegten Befreiungen spiegelten Regelungen wider, die in den nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs enthalten waren. Da diese innerstaatlichen Befreiungen von der harmonisierten Verbrauchsteuer im Vereinigten Königreich aufgehoben wurden, sind sie nicht länger relevant und sollten auf Unionsebene abgeschafft werden.
- (14) Weil die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung des Befolgungsaufwands für die Wirtschaftsbeteiligten und des Verwaltungsaufwands für die Steuerbehörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Die Richtlinie 92/83/EWG sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/83/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Alle Zutaten von Bier, einschließlich der nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten, werden bei der Messung der Grad Plato berücksichtigt.

Abweichend von Unterabsatz 2 müssen Mitgliedstaaten, die am [ABl.: bitte das Datum der Annahme dieser Richtlinie einfügen] die nach der Gärung hinzugefügten Zutaten von Bier bei der Messung der Grad Plato nicht berücksichtigen, dies auch bis zum 31. Dezember 2030 nicht tun."

3. In Artikel 5 wird "2,8 % vol." durch "3,5 % vol." ersetzt.

3a. In Artikel 8 Nummer 2 wird "2204 21 10" durch "2204 21 06, 2204 21 07, 2204 21 08, 2204 21 09" ersetzt.

3b. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 9a

- "(1) Die Mitgliedstaaten können auf Wein, der von kleinen unabhängigen Weinerzeugern hergestellt wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze innerhalb der folgenden Grenzen anwenden:
- Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 1000 hl oder, im Falle der Republik Malta, durchschnittlich mehr als 20 000 hl Wein pro Jahr herstellen;
 - die ermäßigten Steuersätze dürfen den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz um nicht mehr als 50 % unterschreiten.
- (2) Zum Zwecke der Anwendung der ermäßigten Steuersätze gilt als "kleiner unabhängiger Weinerzeuger" ein Weinerzeuger, der rechtlich und wirtschaftlich von anderen Weinerzeugern unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von denen anderer Weinerzeuger getrennt sind, und kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Weinerzeuger zusammenarbeiten und ihr gemeinsamer Jahresausstoß 1000 hl bzw. 20 000 hl nicht übersteigt, können diese Weinerzeuger jedoch als ein einziger kleiner unabhängiger Weinerzeuger behandelt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen gegebenenfalls festgelegten ermäßigten Sätze unterschiedslos auch für Wein gelten, der von kleinen unabhängigen Weinerzeugern in anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet geliefert wird. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass einzelne Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten in keinem Fall steuerlich höher belastet werden als genau entsprechende innerstaatliche Lieferungen."

- 3c. In Artikel 12 Absatz 2 wird "2206 00 91" durch "2206 00 31 und 2206 00 39" und "2204 21 10" durch "2204 21 06, 2204 21 07, 2204 21 08, 2204 21 09" ersetzt.
4. In Artikel 13 Absatz 2 wird der Wortlaut "Vorbehaltlich des Absatzes 3" durch den Wortlaut "Vorbehaltlich des Absatzes 3 und des Artikels 13a" ersetzt.
5. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 13a

- (1) Die Mitgliedstaaten können auf andere gegorene Getränke, die von kleinen unabhängigen Erzeugern hergestellt werden, ermäßigte Steuersätze, die je nach Jahresausstoß der betreffenden Erzeuger gestaffelt werden können, innerhalb der folgenden Grenzen anwenden:
- Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die insgesamt mehr als 15 000 hl dieser Getränke pro Jahr herstellen;
 - die ermäßigten Steuersätze dürfen den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für andere gegorene Getränke um nicht mehr als 50 % unterschreiten.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels müssen andere gegorene Getränke aus der Gärung von Obst, Beeren, Gemüse oder einer Lösung von Honig in Wasser oder aus der Gärung von frischem oder konzentriertem Saft daraus gewonnen werden. Die Mitgliedstaaten untersagen die Zugabe von anderem Alkohol oder eines anderen alkoholischen Getränks. Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Zugabe von Alkohol, der zur Verdünnung oder Auflösung von Aromastoffen verwendet wird, in der unbedingt erforderlichen Dosierung nicht als Zugabe von Alkohol zur Herstellung anderer gegorener Getränke, sofern sich der Alkoholgehalt um nicht mehr als 1,2 % vol. erhöht. Die Zugabe dieser Aromastoffe darf den Charakter des ursprünglichen Produkts nicht wesentlich verändern.

- (3) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Artikels auf bestimmte Arten von anderen gegorenen Getränken beschränken.
 - (4) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "kleiner unabhängiger Erzeuger" einen von anderen Erzeugern von anderen gegorenen Getränken rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Erzeuger von anderen gegorenen Getränken, der Betriebsräume nutzt, die räumlich von denen anderer Erzeuger getrennt sind, und der kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Erzeuger zusammenarbeiten und deren gemeinsamer Jahresausstoß 15 000 hl nicht übersteigt, können diese Erzeuger jedoch als ein einziger kleiner unabhängiger Erzeuger behandelt werden.
 - (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen festgelegten ermäßigten Steuersätze unterschiedslos auch für andere gegorene Getränke gelten, die von kleinen unabhängigen Erzeugern in andern Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet geliefert werden. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass einzelne Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten in keinem Fall steuerlich höher belastet werden als genau entsprechende innerstaatliche Lieferungen."
6. In Artikel 15 wird der Wortlaut "der Richtlinie 92/12/EWG" durch den Wortlaut "der Richtlinie 2008/118/EG [oder einer neugefassten Richtlinie, falls sie bereits angenommen und veröffentlicht wurde]" ersetzt.
 7. In Artikel 18 Absatz 4 wird der Wortlaut "des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88" durch den Wortlaut "des Anhangs VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013" ersetzt.

7a. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 18a

- (1) Die Mitgliedstaaten können auf Zwischenerzeugnisse, die von kleinen unabhängigen Erzeugern hergestellt werden, ermäßigte Steuersätze, die je nach Jahresausstoß der betreffenden Erzeuger gestaffelt werden können, innerhalb der folgenden Grenzen anwenden:
 - Die ermäßigten Steuersätze gelten nicht für Unternehmen, die insgesamt mehr als 250 hl dieser Getränke pro Jahr herstellen;
 - die ermäßigten Steuersätze, die den Mindestsatz unterschreiten können, dürfen nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Satz für Zwischenerzeugnisse liegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Artikels auf bestimmte Arten von Zwischenprodukten beschränken.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "kleiner unabhängiger Erzeuger" einen von anderen Erzeugern von Zwischenerzeugnissen rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Erzeuger von Zwischenerzeugnissen, der Betriebsräume nutzt, die räumlich von denen anderer Erzeuger getrennt sind, und der kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Erzeuger zusammenarbeiten und deren gemeinsamer Jahresausstoß 250 hl nicht übersteigt, können diese Erzeuger jedoch als ein einziger kleiner unabhängiger Erzeuger behandelt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen festgelegten ermäßigten Sätze unterschiedslos auch für andere Zwischenerzeugnisse gelten, die von kleinen unabhängigen Erzeugern in andern Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet geliefert werden. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass einzelne Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten in keinem Fall steuerlich höher belastet werden als genau entsprechende innerstaatliche Lieferungen."

8. Artikel 22 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

"(6) Bulgarien, die Tschechische Republik und Polen können einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz von nicht weniger als 50 % des normalen nationalen Verbrauchsteuersatzes für Ethylalkohol auf Ethylalkohol aus Brennereien von Obst-
anbaubetrieben anwenden, die jährlich über 10 Hektoliter Ethylalkohol aus von Haushalten der Obst-
anbaubetriebe geliefertem Obst herstellen. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wird auf 30 l Obstbrand jährlich pro Obstbauernhaushalt begrenzt, die ausschließlich für deren Eigenverbrauch bestimmt sind."

9. In Artikel 22 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der von ihnen zur einfachen Anwendung dieses Absatzes festgelegten Bedingungen Ethylalkohol von der Verbrauchsteuer befreien oder ermäßigte Verbrauchssteuersätze darauf anwenden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Er wurde von einer Privatperson unter Verwendung eines einfachen kleinen Brenngeräts aus Obst aus dem eigenen Haushalt hergestellt;

und/oder

b) er wurde von einer Brennerei für eine Privatperson aus Obst aus deren Haushalt hergestellt

und wird von dieser Privatperson, ihren Familienangehörigen oder Gästen verbraucht, unter der Voraussetzung, dass dabei kein Verkauf stattfindet.

Die Mitgliedstaat begrenzen die Anwendung der Befreiung bzw. der ermäßigten Steuersätze auf höchstens 50 l Obstbrand jährlich pro Obstbauernhaushalt.

Mitgliedstaaten, die eine solche Verbrauchssteuerbefreiung oder solche ermäßigte Verbrauchssteuersätze anwenden, legen Bedingungen zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch fest; zudem müssen sie über angemessene Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung der Kontrolle von Produktion und Verbrauch und der Vermeidung einer grenzüberschreitenden Wirkung verfügen.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Bestimmungen nicht zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 22 Absätze 6 und 7 an."

10. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

- (1) Die Französische Republik kann einen ermäßigten Steuersatz, der den Mindestsatz unterschreiten, jedoch nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Ethylalkohol liegen darf, bei Rum im Sinne von Nummer 1 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aus Zuckerrohr, das am Herstellungsort nach Nummer 13 des Anhangs I der genannten Verordnung geerntet wurde, mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen außer Ethylalkohol und Methanol von mindestens 225 g/hl r.A. und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mindestens 40 % vol., anwenden.
- (2) Die Hellenische Republik kann einen ermäßigten Steuersatz, der den Mindestsatz unterschreiten,
 - a) jedoch nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Ethylalkohol liegen darf, bei farblosem destilliertem Anis im Sinne der Nummer 29 des Anhangs II der Verordnung Nr. 110/2008, mit einem Zuckergehalt von höchstens 50 g/l, dessen Fertigerzeugnis mindestens den in der genannten Bestimmung angegebenen Gehalt an Alkohol aufweist, der durch Destillation in herkömmlichen, ganz aus Kupfer bestehenden Destillierapparaten mit einer Kapazität von höchstens 1 000 l aromatisiert wurde, und bei Tresterbrand im Sinne der Nummer 6 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, der in herkömmlichen Destillierapparaten destilliert wurde, anwenden;
 - b) jedoch nicht um mehr als 85 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Ethylalkohol liegen darf, bei Ethylalkohol aus Obst aus dem Haushalt des Erzeugers, der in einfachen herkömmlichen ganz aus Kupfer bestehenden Destillierapparaten mit einer Kapazität von bis zu 130 l oder in herkömmlichen irdenen Destillierapparaten mit einer Kapazität von bis zu 40 l destilliert wurde, die in beiden Fällen höchstens acht Tage im Jahr im Betrieb sind und in denen höchstens 5 hl reiner Alkohol im Jahr hergestellt wird, anwenden."

10a. In Abschnitt VI ("Verschiedenes") werden folgende Artikel eingefügt:

"Artikel 23a

- (1) Vorbehaltlich der von ihnen zur einfachen Anwendung der Bestimmungen in den Artikeln 4, 9a, 13a, 18a und 22 festgelegten Bedingungen stellen die Mitgliedstaaten den kleinen unabhängigen Erzeugern mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet auf Antrag eine jährliche Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, welchen Jahresausstoß an den in diesen Artikeln genannten Erzeugnissen sie insgesamt haben und dass sie die in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 9a Absatz 2, Artikel 13a Absatz 4, Artikel 18a Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen. Das Verwaltungsdokument für die Beförderung von Waren gemäß [Kapitel IV oder V der Richtlinie 2008/118/EG] enthält einen Verweis auf die in diesem Absatz genannte Bescheinigung.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten unter den von ihnen zur korrekten und einfachen Anwendung dieser Bestimmung und zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch festgelegten Bedingungen den kleinen unabhängigen Erzeugern gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 9a Absatz 1, Artikel 13a Absatz 1, Artikel 18a Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet gestatten, selbst eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass sie die in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 9a Absatz 2, Artikel 13a Absatz 4, Artikel 18a Absatz 3 bzw. Artikel 22 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen und welchen Jahresausstoß an den in diesen Artikeln genannten Erzeugnissen sie insgesamt haben.
- (3) Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen erkennen die Mitgliedstaaten unter den von ihnen zur korrekten und einfachen Anwendung dieser Bestimmung und zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch festgelegten Bedingungen Bescheinigungen an, die den Erzeugern gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 9a Absatz 1, Artikel 13a Absatz 1, Artikel 18a Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.

- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:
- a) die Vorlage für die Bescheinigungen gemäß Absatz 1;
 - b) die Vorlage für den Verweis auf diese Bescheinigung in dem Dokument für die Beförderung von Waren gemäß [Kapitel IV oder V der Richtlinie 2008/118/EG];
und
 - c) die Bestimmungen für das Ausfüllen des Verwaltungsdokuments im Fall der Ausstellung von Bescheinigungen durch die Erzeuger selbst.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

11. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

"Artikel 26

In dieser Richtlinie enthaltene Verweise auf Codes der Kombinierten Nomenklatur sind als Verweise auf die Codes der Durchführungsverordnung (EG) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif zu verstehen."

12. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Wortlaut erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten befreien die von dieser Richtlinie erfassten Erzeugnisse von der Verbrauchsteuer nach Maßgabe von Bedingungen, die sie zur Sicherstellung einer korrekten und einfachen Anwendung solcher Steuerbefreiungen sowie zur Vermeidung von Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch festlegen, sofern die betreffenden Erzeugnisse"

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) in Form von Alkohol zum Vertrieb kommen, der nach den Vorschriften des Mitgliedstaats vollständig denaturiert worden ist, in dem er in den freien Verkehr überführt worden ist, wenn die betreffenden Vorschriften gemäß den Absätzen 3 und 4 in schriftlicher Form ordnungsgemäß gemeldet und genehmigt worden sind. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen des [Kapitels 5 der Richtlinie 2008/118/EG oder der neugefassten Richtlinie] an;"

iii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) im Rahmen des Prozesses zur Herstellung eines nicht für den menschlichen Genuss bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Alkohol nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats für die jeweilige Verwendung denaturiert worden ist. Die Ausnahmeregelung findet Anwendung, wenn der denaturierte Alkohol

- in das nicht für den menschlichen Genuss bestimmte Erzeugnis eingearbeitet wurde oder
- für die Instandhaltung und Reinigung der für diesen besonderen Herstellungsprozess verwendeten Produktionsanlagen verwendet wird.

Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen des [Kapitels 4 der Richtlinie 2008/118/EG oder der neugefassten Richtlinie] auf Beförderungen von denaturiertem Alkohol an, der noch nicht in ein nicht für den menschlichen Genuss bestimmtes Erzeugnis eingearbeitet wurde;"

iv) in Buchstabe d wird der Wortlaut "der Richtlinie 65/65/EWG" durch den Wortlaut "der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2001/82/EG" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der folgende Buchstabe f angefügt:

"f) bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, die Ethylalkohol enthalten, verwendet werden, wenn die Packung des in den freien Verkehr überführten Nahrungsergänzungsmittels 0,15 Liter nicht übersteigt und die Nahrungsergänzungsmittel gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/46/EG in Verkehr gebracht werden."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften für die vollständige Denaturierung von Alkohol ändern will, meldet diese neuen Vorschriften der Kommission schriftlich, zusammen mit allen relevanten Informationen zu den Denaturierungsmitteln, die er zu verwenden beabsichtigt.

Hält die Kommission die ihr vorliegenden Informationen für nicht ausreichend, nimmt sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Informationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt auf und teilt ihm mit, welche Informationen sie darüber hinaus benötigt. Liegen der Kommission alle Informationen vor, die sie für erforderlich erachtet, leitet sie die Meldung innerhalb eines Monats an die anderen Mitgliedstaaten weiter."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, mit denen die gemäß Absatz 3 gemeldeten Vorschriften genehmigt oder abgelehnt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b befreites Erzeugnis zu Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch führt, so kann er die Befreiung versagen oder die bereits gewährte Befreiung wieder entziehen. Der Mitgliedstaat meldet der Kommission unverzüglich schriftlich diese Versagung bzw. diesen Entzug, zusammen mit allen relevanten Informationen zur Steuerflucht, zur Steuerhinterziehung bzw. zum Missbrauch. Hält die Kommission die ihr vorliegenden Informationen für nicht ausreichend, so nimmt sie innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Informationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt auf und teilt ihm mit, welche weiteren Informationen sie darüber hinaus benötigt. Liegen der Kommission alle Informationen vor, die sie für erforderlich erachtet, leitet sie die Meldung innerhalb eines Monats an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Eine endgültige Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 28a spätestens vier Monate nach Weiterleitung der Meldung an die anderen Mitgliedstaaten getroffen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, eine solche Entscheidung rückwirkend anzuwenden."

13. Artikel 28 wird gestrichen.

14. In Abschnitt VIII werden folgende Artikel eingefügt:

"Artikel 28a

- (1) Die Kommission wird vom Verbrauchsteuerausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 28b

Berichterstattung über die Umsetzung dieser Richtlinie

Alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie vor. Der erste Bericht wird spätestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Richtlinie vorgelegt.

Der Bericht dient insbesondere dazu,

- i) die Anwendung und die Auswirkungen der nationalen Bestimmungen, die gemäß Artikel 5, Artikel 9a, Artikel 22 Absatz 8, Artikel 23a und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe f angenommen wurden und angewandt werden, zu bewerten; und
- ii) relevanten Hinweisen darauf, dass diese Bestimmungen Auswirkungen haben wie negative grenzüberschreitende Wirkungen, Zunahme von Betrug sowie Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und auf die öffentliche Gesundheit, Rechnung zu tragen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Ersuchen die Informationen, die erforderlich sind, um diesen Bericht zu erstellen.

Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beifügt."

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2022 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

Erklärung der Kommission zum Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie betreffend die Verbrauchsteuern auf Alkohol (92/83/EWG)

"Alkoholbedingte Schäden sind ein Hauptproblem für die öffentliche Gesundheit in der EU und auch wenn die Mitgliedstaaten für ihre nationale Alkoholpolitik in erster Linie verantwortlich sind, stellt die Kommission fest, dass der derzeitige Wortlaut der Richtlinie 92/83/EWG für die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit bietet, Verbrauchsteuern auf bestimmte alkoholische Getränke nach ihrem Alkoholgehalt zu erheben.

Unter Berücksichtigung dieser zunehmenden Bedenken einiger Mitgliedstaaten wird die Kommission als Teil der ersten Überprüfung der Richtlinie die Auswirkungen dieser alternativen Methode analysieren."

